

**Motion Haessig Dieter und Mit. über den Abbau bürokratischer Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen, Umweltschutz statt Vorschriften (M 521).****Eröffnet: 3. November 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Wir haben in unseren Stellungnahmen zur Motion M 263 Langenegger über die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen und zum Postulat P 345 Graber über die Vereinfachung beim Ausrichten von Kantonsbeiträgen zur energie-technischen Gebäudesanierung umfassend dargelegt, dass wir unsere Möglichkeiten, die das Bundesrecht den Kantonen überlässt, ausschöpfen, damit Projekte für energetische Gebäudesanierungen einfach, rasch und kostengünstig bewilligt werden. Zur Erreichung dieses Ziels sind schon verschiedene Massnahmen getroffen worden und werden laufend Optimierungsmöglichkeiten geprüft und umgesetzt. Insbesondere in rechtlicher Hinsicht bestehen aber Grenzen, die nicht überschritten werden können. So regelt das Bundesrecht die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen verbindlich und abschliessend. Das kantonale Recht darf den Kreis der nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken.

Das luzernische Recht stimmt mit dem zwingenden Bundesrecht und der Rechtsprechung zu den Begriffen „Bauten und Anlagen“ überein. Nach § 184 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat jeder, der eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, dafür (grundsätzlich) eine Baubewilligung einzuholen. Davon ausgenommen sind lediglich bauliche Massnahmen oder Nutzungsänderungen, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG). In der Planungs- und Bauverordnung (PBV) sind jene Bauten und Anlagen und jene Änderungen derselben bestimmt, welche in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können (§ 60 Abs. 2 PBV) und die in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen (§ 61 PBV).

Aufgrund der geltenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons in den Bereichen des Planungs- und Baurechts und des Energierechts halten wir zu den im Vorstoss angeführten Forderungen folgendes fest:

1. Energetische Gebäudesanierungen (Fassadendämmung, Fenster, Wärmeerzeugung), welche keine Änderung des äusseren Erscheinungsbildes der Baute bewirken, bedürfen bereits heute keiner Baubewilligung. Die Forderung ist also erfüllt.
2. Energetische Gebäudesanierungen, welche mit einer Erhöhung des Dachs verbunden sind, können sich auf die Höhe der Fassaden, deren Messweise in § 122 Absatz 4 PBG geregelt ist, auf die Kniestockhöhe (vgl. § 138 Abs. 4 PBG) und auf die Dachfirshöhe (vgl. § 139 Abs. 2 PBG) auswirken. Die Fassadenhöhe wiederum bestimmt nach § 122 Absatz 1 PBG den Grenzabstand. Somit besteht in solchen Fällen regelmässig ein Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere auch der Nachbarn, dass die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig kontrolliert wird.

Deshalb kann hier nicht von der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens dispensiert werden. Allerdings ist es in manchen Fällen möglich, über solche Vorhaben im vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu entscheiden (§ 60 Abs. 2 PBV), in welchem das Baugesuch weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist (§ 198 Unterabs. c PBG). Die Forderung ist im Rahmen des übergeordneten zwingenden Bundesrechts erfüllt.

3. Eine energetische Gebäudesanierung kann grundsätzlich keine Überschreitung der Ausnützungsziffer zur Folge haben, da bei deren Berechnung gemäss § 9 Absatz 1 PBV die Aussenmauern nicht zu berücksichtigen sind. Hingegen ist es - wie unter Ziffer 2 dargelegt - möglich, dass energetische Massnahmen eine Überschreitung der Höhemasse und eine Unterschreitung der einzuhaltenden Abstände bewirken. Allerdings sieht § 133 Absatz 1f PBG ausdrücklich vor, dass bei bestehenden Gebäuden für Isolationen gegen Wärmeverluste von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften Ausnahmen gestattet werden können. Diese Bestimmung hat sich bewährt. Eine weitergehende Regelung, wonach für energetische Gebäudesanierungen die Abstandsvorschriften sowie die Höhemasse generell nicht einzuhalten wären, ist nicht erforderlich und würde in Bezug auf die Notwendigkeit und das zulässige Mass der Überschreitung verschiedene Fragen aufwerfen, die Anlass für Streitigkeiten und Beschwerdeverfahren sein könnten. Demnach ist die Forderung bezüglich der Ausnützungsziffer vollständig und in Bezug auf die Abstände und Höhenmasse unter Beachtung des verfassungsmässigen Mitwirkungsrechts aller Betroffenen erfüllt.

4. Wie wir bereits in der Stellungnahme zur Motion M 263 Langenegger eingehend ausgeführt haben, werden Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie schon heute überall dort zugelassen, wo diese keine Bauvorschriften verletzen. Gemäss § 61 Absatz 2a PBV sind der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste, nicht reflektierende Solaranlagen bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, in der Regel von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Baubewilligungsfrei sind auch direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche (§ 61 Abs. 2b PBV). Auch diese Forderung ist bereits erfüllt.

5. Nach Artikel 9 Absatz 2 des Energiegesetzes (des Bundes) haben die Kantone Vorschriften zu erlassen über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) 2008 verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), welche wir mit Änderungen der Energieverordnung und der PBV weitgehend übernommen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt haben, verlangen für jede geplante energierelevante Massnahme einen Projektnachweis, womit die Bauherrschaft belegt, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden. (Art. 1.33 MuKE). Auch das PBG geht in seinem § 164 von einem entsprechenden Nachweis aus. Dabei ist ohne Belang, ob für das Vorhaben Fördergelder beansprucht werden. Die inhaltlichen Anforderungen entsprechen den Standards der Bau- und Planungsbranche, indem sie an der SIA-Norm 380/1 über thermische Energie im Hochbau anknüpfen (vgl. § 52b Abs. 1 PBV). Die planerische Nachweispflicht ist sinnvoll, weil die energiegesetzlichen Mindestanforderungen an neue oder geänderte Bauten heute anspruchsvoll sind und - auch zum Vorteil der Bauherrschaft - nach einer sorgfältigen Planung, Dimensionierung und Ausführung verlangen. Im Übrigen ist die Forderung, dass für die energetische Überprüfung die Angaben der Wärmedurchgangswerte der verwendeten Materialien und die Ausführungspläne zu genügen hätten, durch die Regelung der Anforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Bauteile gemäss § 52b Absatz 1a in Verbindung mit Anhang 2 PBV bereits erfüllt. Es wäre im Übrigen gerade zu widersinnig, wenn einerseits mit hohen öffentlichen Geldern die Sanierung von Gebäuden zur Erreichung der Klimaziele gefördert und andererseits die Anforderungen an die Dämmung des Wärmeverlustes bei Gebäudesanierungen gesenkt würden.

6. Gemäss § 195 PBG hat die kommunale Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entspricht. Dazu gehört auch die Prüfung des Nachweises eines ausreichenden Wärmeschutzes. Die verlangte Erledigung dieser Aufgabe durch eine kantonale Stelle würde der heuti-

gen kantonalen Zuständigkeitsordnung im Bauwesen widersprechen und hätte erhebliche verfahrensmässige und administrative Auswirkungen, die zu Verzögerungen gerade für die Bauherrschaft führten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Begehren der Motion bereits weitgehend erfüllt sind. Deren Umsetzung könnte im Übrigen nicht – wie verlangt – mit einem Sonderbeschluss erfolgen, einem Instrument, welches das kantonale Recht nicht kennt und somit gar nicht möglich ist, sondern wäre, soweit eine Änderung des PBG in Frage steht, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen. Eine Forderung nach Änderung von Verordnungsrecht, dessen Erlass im Aufgabenbereich des Regierungsrats liegt (§ 56 der Kantonsverfassung), wiederum kann nicht in Form einer Motion, sondern nur eines Postulats überwiesen werden (§ 67f des Kantonsratsgesetzes).

Wir werden das Verfahren laufend überprüfen und verbessern, wie wir dies in den letzten Jahren getan haben. Wir müssen überdies die Einzelheiten des Bundes über das Vorgehen beim nationalen Gebäudesanierungsprogramm ab 2010 abwarten, die erst im Januar 2010 bekannt sein werden. Wir werden diese Verfahren mit den Baubewilligungsverfahren so koordinieren, dass die Gesuche sachgerecht und schnell abgewickelt werden. Für die Gesuche zur Unterstützung der Gebäudesanierungen werden keine Gebühren erhoben werden. Wir werden die Verordnungen soweit erforderlich anpassen.

Die Motion ist im Sinne unserer Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 15. Dezember 2009 / RRB-Nr. 1502